

Verbundeinheitliche Mindestanforderungen für Busse

A Anforderung an die Fahrzeuge

1. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die vorgeschriebenen Steuerungselemente und Sicherheitsausstattungen sind stets funktionsfähig und gekennzeichnet und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der BOKraft, StVZO (insbesondere § 35) und den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.
2. Die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge unterliegt den verbindlichen Mindestanforderungen gemäß des nachfolgenden Kataloges "*Ausstattungskriterium als Mindestanforderung*"
3. Die Prüfung der Mindestanforderungen erfolgt – neben weiteren subjektiven und objektiven Kriterien – im Rahmen des "Verfahrens zur Erlassung und monetären Bewertung der Leistungserstellung", das adaptiert auf die jeweiligen Teilnetzspezifika im Vergabefall geeignet zur Anwendung gebracht wird. Die Einhaltung der ebenfalls fahrzeugbezogenen Vorgaben bezüglich der Schadensfreiheit und Sauberkeit soll mit diesem Verfahren überwacht und sanktioniert werden.

B Ausstattungskriterium als Mindestanforderung

1 Fahrzeugalter

- 1.1 Die Fahrzeuge dürfen im Regelfall (fahrplanveröffentlichtes Angebot) maximal 12 Jahre, bzw. bei Abweichungen vom Regelverkehr maximal 14 Jahre alt sein. Der Einsatz der Fahrzeuge außerhalb des Regelverkehrs ist den Auftraggebern geeignet darzulegen.
- 1.2 Das Durchschnittsalter der Fahrzeuge im Regelverkehr darf – in Anlehnung an die Zweckbindungsdauer nach GVFG (Herabsetzung von 8 auf 5 Jahre geplant, um künftige Konzessions- bzw. Vertragslaufzeiten anzupassen und damit wettbewerbsstörende Risiken zu vermeiden) – 7 Jahre (bezogen auf das jeweilige Fahrplanjahr) nicht überschreiten. Maßgeblich ist der Tag der Erstzulassung. Diese Angaben sind den Auftraggebern unter Nennung des jeweiligen amtlichen Kennzeichens der Fahrzeuge i.R. von Erfassungsbögen zur Verfügung zu stellen.

2 Technische Ausstattungsmerkmale

- 2.1 Neufahrzeuge in Niederflurbauweise verfügen über eine Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektronisch – pneumatisches System an der Einstiegsseite. Die Einstiegsseite muss um ca. 80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 340 mm heraus abgesenkt werden können.

- 2.2 Eine mechanische Rampe an der Tür 2 erleichtert den Einstieg von mobilitätsbehinderten Fahrgästen und/oder Kinderwagen. Es müssen Rufeinrichtungen (Tasten) für mobilitätsbehinderte Fahrgäste außen an Tür 2 sowie im Wageninnern an der Sondernutzungsfläche vorhanden sein.
- 2.3 Grundsätzlich sollen Niederflur(linien)busse eingesetzt werden, die mindestens 2-türig sind und einen podestlosen Boden (stufenloser Mittelgang) zwischen Tür 1 und 2 aufweisen (außer Midibusse). Hochflurige Fahrzeuge mit einer Fußbodenhöhe bis 860 mm werden zugelassen, wenn aufgrund besonderer (...) Gegebenheiten der Einsatz von Niederflurfahrzeugen nicht möglich ist.
- 2.4 Zum schnelleren Fahrgastfluss sollen in den nachfolgenden aufgeführten Busstypen Schwenktüren eingesetzt werden.
- Midibus:
mind. 22 Fahrgastplätze, davon mind. 13 Sitzplätze; Stehperron mit Klappsitz, Türbreite = 1250 mm +/- 50mm
 - Niederflur-Linienbus (NL), auch als "Maxibus" mit 15 m Länge:
mind. 80 Fahrgastplätze, davon mind. 30 Sitzplätze; Stehperron mit Klappsitz, Türbreite = 1250 mm +/- 50mm
 - Niederflur-Überlandbus (NÜL), auch als "Maxibus" mit 15 m Länge:
mind. 80 Fahrgastplätze, davon mind. 40 Sitzplätze; Stehperron mit Klappsitz, Türbreite = 1250 mm +/- 50mm
 - Niederflur-Gelenkbus (NG):
mind. 130 Fahrgastplätze, davon mind. 50 Sitzplätze; Stehperron mit Klappsitz, Türbreite = 1250 mm +/- 50mm
 - Standard-Linienbus / Überlandbus oder Standard-Gelenkbus:
Entsprechende Anforderungen hinsichtlich Platzangebot, Stehperron und Schwenktür wie bei Niederflurbussen.
- 2.5 Die Einstiegshöhe bei Niederflurfahrzeugen (bei Standardniveau, d.h. nicht abgesenkt) darf an Tür 1 (Fahrertür) und an allen weiteren Türen die Höhe von 340 mm nicht überschreiten.
- 2.6 Die Fahrzeuge verfügen über eine den topografischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO).
- 2.7 Die Fahrzeuge verfügen über eine Funkkommunikationsmöglichkeit (oder ähnliche Alternativen: Voraussetzung ist eine stabile Netzabdeckung), die eine Verbindung zwischen dem Fahrzeugführer und einer Betriebsleitstelle (u. ggf. mit anderen Verkehrsunternehmen) ermöglicht.

- 2.8 Die Fahrzeuge verfügen über die Funktionalität einer Lichtsignalanlagensteuerung (LSA), wenn infrastrukturmäßig seitens der Aufgabenträger die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Im Rahmen des integrierten Verkehrsmanagements wird verbundweit eine einheitliche Lösung angestrebt.
- 2.9 Die Fahrzeuge verfügen über eine Wegfahrsperre (Türsicherung), senkrechte Haltestangen an jeder 2. Sitzreihe (versetzt), Haltegriffe an gangseitigen Sitzen (wenn keine Haltestange vorhanden ist) und waagerechte Haltestangen.
- 2.10 Neufahrzeuge ab Erstzulassung 1.1.2004 sind außen an den Türen (außer Tür 1) mit (abschaltbaren) Türöffnungstasten ausgestattet.
- 2.11 Die Fahrzeuge verfügen über eine Notausstiegsluke mit Belüftungsfunktion.
- 2.12 Die Fahrzeuge müssen über funktionsfähige Bremssysteme verfügen. Bei Neufahrzeugen ab Erstzulassung 1.1.2004 verfügt die Bremsanlage über ein Anti-Blockier-System (ABS) sowie über eine Antriebsschlupfregelung (ASR).

3 Umweltstandards

Die Auftraggeber erwarten den Einsatz von Fahrzeugen im Regelverkehr, die dem aktuellen Stand der Umwelttechnik entsprechen. Die Abgasemission (Euro-Normen) bei den Fahrzeugkategorien ist abhängig vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges und den gesetzlichen Vorschriften.

Alle Fahrzeuge haben grundsätzlich mindestens Euronorm 1 zu erfüllen.

- 3.1 Ab dem 1. Oktober 2001 erstzugelassene Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend hinsichtlich des Schadstoffausstoßes (CO, HC, NO_x, Partikel) mindestens über Euronorm 3 verfügen (bis zum Jahr 2004). Bei späteren Erstzulassungen müssen dann die gültigen Euronormen erfüllt werden. Nach dem derzeitigen Stand müssen voraussichtlich ab dem Jahr 2005 erstzugelassene Fahrzeuge die Einstufung der Schadstoffnorm Euro 4 bzw. voraussichtlich ab 2008 die Schadstoffnorm Euro 5 erfüllen.
- 3.2 Wenn zum Zeitpunkt einer Vergabe bzw. eines Vertragsabschlusses für das betreffende Netz eine flächendeckende Bereitstellung von schwefelfreiem Diesel gewährleistet ist, sind Neufahrzeuge zu diesem Zeitpunkt zur Schadstoffreduktion mit SCRT (Selective Catalytic Reduktion Trap) oder vergleichbaren Filtersystemen auszustatten, soweit durch die Vorgaben der jeweils gültigen Euronorm nicht motorseitig bereits eine stärkere Reduktion erreicht wird (Einzelfallbetrachtung).
- 3.3 Die Fahrzeuge verfügen grundsätzlich zur Reduktion der Fahrgeräusche über eine Motorraumkapselung. Für Fahrzeuge bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) (DIN ISO 362 und DIN ISO 5130) festgelegt.

- 3.4 Zur Reduzierung der Umweltbelastung sowie der Lärmbelästigung bei Standzeiten an Endhaltestellen sind Neufahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1.1.2004 mit einer Standheizung oder vergleichbaren Heizmöglichkeiten auszurüsten.
- 3.5 Die Bodenbeläge der Neufahrzeuge mit Erstzulassung ab 1.1.2004 müssen Polyvinylchlorid (PVC)-frei und schwer entflammbar (vergleichbar DIN 5510-2) sein.

4 Motoren

- 4.1 Der Einsatz von Wasserstoff - , Erdgas – oder Biodieselfahrzeugen aber auch Fahrzeugen mit Brennstoffzelle wird ausdrücklich begrüßt.

5 Aufenthaltskomfort

- 5.1 Bei Neubeschaffung von Niederflurfahrzeugen für den Regelverkehr (fahrplanveröffentlichtes Angebot) sind diese mit einer Klimatisierung des Fahrgastraums sowie des Fahrerplatzes, verbunden mit getönten Scheiben, auszustatten.
- 5.2 Eine Rundsitzecke im Heck – als Kommunikationsecke in U-Form – wird zugelassen.
- 5.3 Es ist ein Mindestsitzabstand von 710 mm in allen Fahrzeugen einzuhalten.
- 5.4 Die Sitzplätze bei Neufahrzeugen ab Erstzulassung 1.1.2004 sollen in Leichtbauweise (z.B. in Aluminium oder als leichte, widerstandsfähige Kunststoffschale) gefertigt sein. Die Sitze sollen über eine leicht auswechselbare und pflegeleichte Polsterung (eingelassene Polster Elemente oder Flachpolsterauflagen für den Sitz- und Rückenlehnenbereich sowie Kinnschutzpolsterung) und leicht zugängliche, einzeln austauschbare Bauteile verfügen.
- 5.5 Die Sitzpolsterung bei Neufahrzeugen ab Erstzulassung 1.1.2004 ist dabei möglichst vandalismusresistent und schwer brennbar (Vergleichbar DIN 5510-2) auszugestalten.
- 5.6 In den Fahrzeugen sind Sondernutzungsflächen für Rollstühle, Fahrräder und Kinderwagen sowie Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste in Türnähe auszuweisen. Sitzplätze für Schwerbehinderte (mind. 2) sind als solche eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Scheibenpiktogramme in Augenhöhe stehender Fahrgäste). Die Sondernutzungsfläche mit mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077) ist gleichzeitig Stehperron mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle/Kinderwagen, Gepäck etc. (z.B. Gurte).

- 5.7 Die Fahrzeuge verfügen über eine Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich des Stehperrons.
- 5.8 Für Rollstuhlfahrer ist im Bereich des Stehperrons eine Rückenstütze anzubringen.
- 5.9 Die Innenraumbelichtung in den Fahrzeugen ist getrennt für den vorderen und den hinteren Fahrzeugbereich zuschaltbar. Dabei ist zu beachten, dass für den Fahrer keine bzw. eine möglichst geringe Blendwirkung entsteht. Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten (Spots oder Trittstufenleuchten).
- 5.10 Für die Gewährleistung der Reinlichkeit im Fahrzeug ist mindestens 1 Abfallbehälter bereitzustellen, der bei Bedarf zu leeren ist.

6 Fahrgastinformation im Fahrzeug

- 6.1 Die Fahrzeuge im Regelverkehr müssen über eine akustische Haltestellen – und Umsteigeansage (über Sprachspeicher oder Fahreransage) verfügen.
- 6.2 Die Fahrzeuge im Regelverkehr müssen über eine optische Anzeige "Wagen hält" im Wageninnenraum verfügen. Durch Drücken der Haltewunschasten, die von jeder 2. Sitzreihe erreichbar sein müssen, bestätigt die Anzeige (auch akustisch) dem Fahrgast und dem Fahrer den Haltewunsch.

Haltewunschaster sind an den Haltestangen, an der Fahrerinnenrückseite und für Rollstuhlfahrer im Bereich des Stehperrons vorzusehen. Bei Neufahrzeugen ab Erstzulassung 1.1.2004 sollen Haltewunschaster bei Viererbestuhlung mit gegenüberliegenden Doppelsitzen in Fahrzeuginnenrichtung auch an den Fensterseiten vorhanden sein.
- 6.3 Im Wageninnern hat ein Linienverlaufplan (soweit das jeweilige Netz aussagefähig darstellbar ist) oder eine elektronische Anzeige die Fahrgäste über die jeweils folgende Haltestelle zu informieren (optische Anzeige des Haltestellennamens).
- 6.4 Der Fahrer muss die Möglichkeit besitzen, über ein Bordmikrofon im Wageninnern und zur Einstiegsseite (nach draußen) Ansagen machen zu können.
- 6.5 Eine Tarifinformation über den gültigen RMV-Tarif (Hinweis auf das erhöhte Beförderungsentgelt) ist in den Fahrzeugen anzubringen.
- 6.6 Die Fahrzeuge im Regelbetrieb müssen eine Rufeinrichtung (Taste) für Rollstuhlfahrer innen und außen an Tür 2 (mechanische Rampe) besitzen.

7 Fahrgastinformation im Fahrzeug

- 7.1 Die eingesetzten Fahrzeuge im Regelverkehr müssen an der Fahrzeugfront über eine Anzeige des Fahrtziels und der Linienbezeichnung, an der Einstiegsseite über eine Anzeige des Linienverlaufs und der Linienbezeichnung sowie am Fahrzeugheck und möglichst auch auf der Fahrzeugfahrerseite über eine Anzeige der Liniennummer verfügen. Die Anzeigegeräte sind frei programmierbar und alphanumerisch als Vollmatrix- oder elektronische Anzeige ausgestaltet.

8 Vertrieb im Fahrzeug

- 8.1 In jedem Fahrzeug ist ein Kassen- und Druckersystem nach RMV-Vorgaben zu installieren und stets in funktionsfähigem Zustand zu halten.

9 Außenkennzeichnung der Fahrzeuge

- 9.1 An den Fahrzeugen ist an der Dachrandbeleuchtung die RMV-Banderole sowie an der Front- und Einstiegsseite das RMV-Logo sowie das Logo des Verkehrsunternehmens anzubringen.

10 Werbeflächen

- 10.1 Fensterflächen, Türen und Front sollen frei von Werbung bleiben. Die freie Sicht für Fahrgäste muss Priorität über die Werbefläche haben.